

# SATZUNG DER MITTELSÄCHSISCHE BÜRGERENERGIEGENOSSENSCHAFT EG



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Gesellschaft</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr .....	3
<b>II</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Auseinandersetzung .....	5
§ 5	Rechte der Mitglieder .....	6
§ 6	Pflichten der Mitglieder .....	6
<b>III</b>	<b>Organe der Genossenschaft</b> .....	<b>7</b>
<b>A</b>	<b>DIE GENERALVERSAMMLUNG</b> .....	<b>7</b>
§ 7	Ausübung der Mitgliedsrechte .....	7
§ 8	Frist und Tagungsort .....	7
§ 9	Einberufung und Tagesordnung .....	7
§ 10	Versammlungsleitung .....	8
§ 11	Gegenstände der Beschlussfassung .....	8
§ 12	Entlastung .....	9
§ 13	Abstimmungen und Wahlen .....	9
§ 14	Auskunftsrecht .....	10
§ 15	Versammlungsniederschrift .....	10
§ 16	Teilnahme der Verbände .....	10
<b>B</b>	<b>DER AUFSICHTSRAT</b> .....	<b>11</b>
§ 17	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats .....	11
§ 18	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	12
§ 19	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats .....	12
§ 20	Konstituierung, Beschlussfassung .....	13

<b>C</b>	<b>DER VORSTAND</b> .....	14
§ 21	Leitung der Genossenschaft.....	14
§ 22	Vertretung.....	14
§ 23	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes .....	14
§ 24	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat .....	15
§ 25	Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	15
§ 26	Willensbildung.....	15
§ 27	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates.....	16
§ 28	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitgliedern .....	16
<b>IV</b>	<b>Eigenkapital und Haftung</b> .....	<b>16</b>
§ 29	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Zahlungen, Nachschüsse, Verjährung .....	16
§ 30	Gesetzliche Rücklage.....	17
§ 31	Andere Rücklagen.....	17
§ 32	Überschussverteilung .....	17
§ 33	Verwendung des Jahresüberschusses.....	17
§ 34	Liquidation .....	18
§ 35	Bekanntmachungen .....	18
§ 36	Gerichtsstand.....	18

## I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

### § 1 Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

#### **MSE Mittelsächsische Bürgerenergiegenossenschaft eG**

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Erlau.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie durch Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist:
- die Erzeugung erneuerbarer Energien, deren Speicherung, Umwandlung, Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung;
  - eine dem Förderzweck dienende Handelstätigkeit;
  - Beteiligung an anderen Unternehmen, die Gründung eigener Unternehmen sowie deren Geschäftsbesorgungen und Verwaltungstätigkeiten. Sie sind zulässig, wenn sie den wirtschaftlichen, kulturellen bzw. sozialen Belangen der Mitglieder zu dienen bestimmt sind.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder sind zugelassen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

## II Mitgliedschaft

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Natürliche Personen sind nur aufnahmefähig, wenn sie die Ziele der Genossenschaft unterstützen. Aufnahmefähig ist auch eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft steht.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung entsprechen muss und
- Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 3a),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 3b),
- Tod eines Mitgliedes (§ 3c),
- Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 3d),
- Ausschluss (§ 3e).

### § 3a Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteil(e) seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

### § 3b Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

### § 3c Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht unter Beachtung des § 3c Abs.(2) auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des/der Erben endet mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Soweit der/die Erbe/Erbin Abkömmling 1. Grades oder der Ehepartner des Erblassers ist, kann dieser die Fortsetzung der Mitgliedschaft geltend machen. In diesem Fall tritt er in alle Rechtspositionen der Mitgliedschaft – mit Ausnahme einer Organmitgliedschaft – des Erblassers ein. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, besteht der Anspruch nach Satz 2 nur, wenn die Ansprüche aus der Mitgliedschaft des Erblassers einem insoweit berechtigten Miterben allein übertragen werden. Die Geltendmachung ist wirksam mit rechtzeitiger schriftlicher Anzeige aller Miterben der Übertragung vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

### § 3d Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird ein Mitglied in Rechtsform einer juristischen Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### § 3e Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,

- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
  - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
  - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
  - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - h) keine wirtschaftlichen Verbindungen zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft mehr besteht.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
  - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
  - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
  - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein.
  - (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
  - (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 4 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der letzte festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 3b) sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 3c Abs. (2)) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens innerhalb 6 Monaten nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Sollte der Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens 10.000,00 EUR übersteigen, so ist ein Betrag in Höhe von 20 % gemäß Abs. (2) sofort fällig. Der Restbetrag ist in vier gleichen Raten kalenderjährlich auszuführen.

- (4) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch den Wert seines Geschäftsguthabens, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 14),
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß §9 Abs.(3) einzureichen,
- c) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlungen gemäß § 9 Abs.(2) einzureichen,
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts und die Mitgliederliste einzusehen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind. Jedes Mitglied hat der Genossenschaft eine gültige E-Mail-Adresse für die Übersendung von Mitteilungen und Zustellungen auf elektronischem Wege sowie jede Änderung derselben mitzuteilen. Die jeweils aktuell mitgeteilte E-Mail-Adresse gilt als zustellungsfähig im Sinne der §§ 3e, 9 der Satzung. Falls keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist die Schriftform für Mitteilungen und Ladungen zu nutzen.
- d) bei der Aufnahme ab dem 01.01.2026 ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

### III Organe der Genossenschaft

#### A DIE GENERALVERSAMMLUNG

##### § 7 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 3c) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§3e), können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre schriftlich erteilte Vertretungsbefugnis unaufgefordert dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

##### § 8 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Die Durchführung einer Generalversammlung ist auch auf Telekommunikationsbasis möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder und die Protokollierung der gefassten Beschlüsse zweifelsfrei geprüft werden kann.

##### § 9 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch Benachrichtigungen sämtlicher Mitglieder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt



zu geben. Falls keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist Ladung in Schriftform als Einwurfeinschreiben zu übersenden.

- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden, hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

## § 10 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## § 11 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Jede einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
  - d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von §17 Abs.(8),
  - e) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
  - f) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes
    - durch den Vorstand allein
    - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats.Die Kredithöchstgrenze für Vergabe von Krediten durch den Vorstand wird auf 10.000 Euro je Schuldner festgelegt. Die Vergabe von höheren Krediten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich. Für die Anwendung der Kreditgrenze sind alle Ausleihungen bzw. Forderungen an den jeweiligen Kreditnehmer zusammenzufassen. Der Gesamtbetrag aller gewährten Kredite darf 50.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit drei Vierteln Mehrheit über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie und des Aufsichtsrats,



- c) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
  - d) Austritt aus dem Prüfverband, genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie sonstigen genossenschaftlichen Vereinigungen,
  - e) Verschmelzung der Genossenschaft sowie über sonstige Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist,
  - f) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
  - g) Auflösung der Genossenschaft,
  - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
  - i) Festsetzung und Höhe eines möglichen Eintrittsgeldes ab dem 01.01.2026.
- (4) Ein Beschluss über die Änderungen der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist ebenfalls erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Dienste eingeführt oder erweitert wird.
- (6) Die Absätze 3 und 4 können nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

## § 12 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht. Weiterhin gilt § 7 Abs.(6)

## § 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen erfolgt in diesen Fällen ein zweiter Wahlgang. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf den Stimmzetteln die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Pro Kandidat kann maximal eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche

Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

#### § 14 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur Meinungsbildung oder sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
  - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

#### § 15 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitgliedern und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

#### § 16 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung beratend teilzunehmen.

## **B DER AUFSICHTSRAT**

### § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandsliste zu überprüfen. Er hat die Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Anzahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 20.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 18 Abs. 8 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsrat nicht ausüben. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrer Tätigkeit zur Sorgfaltspflicht verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

## § 18 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik
  - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 11 Absatz (3) Buchst. f) zuständig ist,
  - c) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen.
  - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen, die den Wert der Entscheidungsbefugnis gem. Geschäftsordnung des Vorstands übersteigen.
  - e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
  - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
  - g) die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 30 und § 31,
  - h) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Warenlagern,
  - i) die Erteilung und den Widerruf von Prokura gemäß § 42 GenG,
  - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 33),
  - k) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 17 Abs. (8),
  - l) über Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 500.000 € oder Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von über 500.000 €. Die Generalversammlung ist umfassend darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht. Die Durchführung gemeinsamer Sitzungen ist auch auf Telekommunikationsbasis möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder und die Protokollierung der gefassten Beschlüsse zweifelsfrei geprüft werden kann.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

## § 19 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeiten haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 13 Abs. (2) bis (5).
- (3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates für eine Amtsdauer von 5 Jahren. Das Aufsichtsratsamt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die

die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem der Aufsichtsrat gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Mitgliedern des Aufsichtsrats kann während ihrer Amtszeit und binnen einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Amtszeit ein mit der Genossenschaft bestehendes Arbeitsverhältnis durch den Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung der Generalversammlung gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht mehr besteht.

## § 20 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 13 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege der schriftlichen Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seiner Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.



## C DER VORSTAND

### § 21 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes der Satzung und der zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

### § 22 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen; sie von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat im Innenverhältnis der Genossenschaft die Vorgaben und Festlegungen der Geschäftsordnung zu beachten.

### § 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend der in § 1 genannten Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbes, die Übertragung von Geschäftsguthaben und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
  - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
  - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
  - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.

- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig vor Einberufung der Generalversammlung Mitteilung zu machen,
- k) dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechend durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte Kredithöchstgrenze durch gewährte Kredite an denselben Schuldner nicht überschritten wird.

#### § 24 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
  - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
  - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos
  - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

#### § 25 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (3) Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge und ggf. deren Änderungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (5) Für die Änderung oder Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

#### § 26 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen.  
Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen ist auch auf Telekommunikationsbasis



möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder und die Protokollierung der gefassten Beschlüsse zweifelsfrei geprüft werden kann.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### § 27 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

### § 28 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitgliedern

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Person, handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## IV Eigenkapital und Haftung

### § 29 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Zahlungen, Nachschüsse, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 €.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an eine Beteiligung mit einem Pflichtgeschäftsanteil gebunden. Der Anteil ist sofort einzuzahlen.
- (3) Neben der Pflichtbeteiligung können weitere Geschäftsanteile, höchstens jedoch 49 erworben werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Pflichtgeschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 3d).
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld nach § 6e festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (7) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsinhabers.

### § 30 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, bis die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### § 31 Andere Rücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (2) Werden Eintrittsgelder, Strafgebühren, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 18 Abs. (1) Buchst. g).

### § 32 Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gezahlte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

### § 33 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Fehlbetrags entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Rücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlungen folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Teil des Jahresüberschusses wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (3) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (4) Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu

übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

#### § 34 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

#### § 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

#### § 36 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.06.2020 in Erlau.